

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Hammerl GmbH, Gemmrigheim

1. Geltung

- 1.1** Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für jeden Verkauf von Waren oder Erbringung von Leistungen der Hammerl GmbH, Niedere Klinge 15, 74376 Gemmrigheim („das Unternehmen“).
- 1.2** Unsere Bedingungen gelten nicht für Verbraucher. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur dann, wenn wir ausdrücklich ihre Geltung schriftlich bestätigen.
- 1.3** Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen heben alle vorhergehenden Bedingungen des Unternehmens auf.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1** Unsere Angebote sind freibleibend und gelten lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Kunden. Verträge und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung des Kundenauftrages oder durch unsere Lieferung/Leistung verbindlich. Bestellungen des Kunden sind bindend.
- 2.2** Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Kunden sind bei Vertragsabschluss schriftlich niederzulegen. Nachträgliche Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Enthält die Auftragsbestätigung Fehler, ist die gelieferte Ware oder die erbrachte Dienstleistung erkennbar fehlerhaft, muss der Kunde dies innerhalb von drei Tagen anzeigen. Ansonsten gilt die Auftragsbestätigung, die Ware oder die Dienstleistung als genehmigt.
- 2.3** Alle Aufträge des Kunden stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde kreditwürdig ist. Das Unternehmen kann nach eigenem Ermessen den Kreditrahmen des Kunden oder die Zahlungsbedingungen jederzeit ändern. Sollten Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann

das Unternehmen die Belieferung aussetzen und/oder von der Stellung einer Bankgarantie abhängig machen.

3. Produkte und Leistungen

- 3.1** Die Produkte und Leistungen haben grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angegebene Spezifikation. Das Unternehmen muss Produkte nicht anpassen, ändern oder zurücknehmen, wenn nach Erteilung der Auftragsbestätigung sich Vorgaben für die Ausgestaltung, Beschaffenheit oder Nutzung des Produktes ändern. Produktspezifikationen können sich über die Zeit ändern und der Kunde ist verpflichtet, sich über Änderungen selber zu informieren. Eine fortdauernde Belieferung mit Gütern gleiche Spezifikation ist nicht gewährleistet.
- 3.2** Produktbeschreibung, Werbung oder andere öffentliche Äußerungen bezüglich der Eigenschaft der Ware gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung wiedergegeben sind.

4. Preise, Preiserhöhung und Zahlung

- 4.1** Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich stets zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwert- oder Umsatzsteuer sowie zuzüglich etwaiger anderer Steuern, Abgaben und Zölle etc., die gesetzlich für das Rechtsgeschäft und dessen Erfüllung vorgesehen sind. Maßgeblich für unsere Preise ist unsere jeweils gültige Preisliste. Wenn der Kunde nicht die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Mengen abnimmt, kann das Unternehmen die Preise entsprechend anpassen.
- 4.2** Erhöhen sich bei Verträgen, die später als zwei Wochen nach Vertragsschluss zu erfüllen sind oder bei Dauerschuldverhältnissen unsere Einkaufspreise und/oder Transportkosten und/oder der für uns gültige Lohn- oder Gehaltstarif und/oder durch Währungsdifferenzen, Lieferungen Dritter und/oder andere Umstände außerhalb der vertretbaren

Kontrolle des Unternehmens zwischen Vertragsabschluss und Erfüllung des Auftrags, sind wir berechtigt, einen entsprechend erhöhten Preis zu verlangen.

- 4.3.** Unsere Rechnungen sind nach Erhalt sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart oder in unserem Angebot/unsere Auftragsbestätigung vorgesehen ist.
- 4.4** Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf dem angegebenen Bankkonto.
- 4.5** Wir sind berechtigt Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung abzutreten.
- 4.6** Uns stehen ab Fälligkeit ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 10% zu. Wir sind berechtigt ggf. auch einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche – insbesondere wegen Verzuges unseres Kunden – bleiben unberührt. Geraten Sie mit Zahlungen mehr als 10 Tage mit einer Zahlung in Verzug, werden alle noch offenen Rechnungen bei uns sofort zahlbar.
- 4.7** Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Ansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche von uns nicht anerkannt und nicht rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.8** Wegen einer Mängelrüge darf unser Kunde Zahlungen nur zurückhalten, wenn die Berechtigung der Mängelrüge von uns anerkannt wurde oder bei objektiver Würdigung kein Zweifel an dem Mangel bestehen kann. Zahlungen wegen dieser Mängel können darüber hinaus nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

5. Vermögensverschlechterung des Kunden

- 5.1** Tritt eines der nachfolgend bezeichneten Ereignisse ein oder wird uns ein solches Ereignis, das schon bei Vertragsabschluss vorlag, erst nach Vertragsabschluss bekannt, so können wir Vorauszahlung in Höhe des vereinbarten Preises durch unseren Kunden verlangen, darüber hinaus vereinbarte oder gewährte Zahlungsziele widerrufen bzw. laufende Wechsel zurückgeben und sofortige Zahlung verlangen. Dies gilt bei folgenden Ereignissen:
 - 5.1.1** Über das Vermögen unseres Kunden wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt, oder
 - 5.1.2** es liegt ein schriftliche Kreditauskunft einer Bank oder Auskunftsei vor, aus der sich die Kreditwürdigkeit unseres Kunden oder eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ergibt, oder
 - 5.1.3** ein von uns entgegengenommener Scheck oder Wechsel unseres Kunden wird nicht eingelöst bzw. geht zu Protest, oder
 - 5.1.4** wir Kenntnis von objektiven Umständen erhalten, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden oder die Vermögensverhältnisse des Kunden befürchten lassen, dass er seine Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig bedienen kann.
- 5.2** Kommt unser Kunde unserem berechtigten Verlangen nach Vorauszahlung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht nach, obwohl wir ihm erklärt haben, dass wir nach Fristablauf die Annahme weiterer Leistungen durch ihn ablehnen, so sind wir im Hinblick auf den von uns noch nicht erfüllten Teil des Vertrages berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

6. Verpackung, Versand, Gefahrübergang, Versicherung

- 6.1 Unsere Leistungen erfolgen innerhalb von Deutschland ab Werk, wenn nichts anderes vereinbart oder in unserem Angebot oder Auftragsbestätigung vorgesehen ist.
- 6.2 Es bleibt uns überlassen, den günstigsten Frachtweg zu wählen. Bei erhöhtem Frachtaufkommen müssen wir unseren Kunden mit den Mehrkosten belasten. Wünscht unser Kunde Expressversand o.ä., geht dies zu seinen Lasten. Bei Postversand übernehmen wir die Zustellgebühr nicht.
- 6.3 Nur in Standardverpackung kann die Ware zu den Listenpreisen geliefert werden. Wir liefern unsere Waren nur in Transportverpackungen.
- 6.4 Die Gefahr geht in jedem Falle, unabhängig vom Ort der Versendung und auch bei frachtfreier Lieferung bei Übergabe der Ware an die Transportperson oder spätestens mit Verlassen des Lieferwerks auf unseren Kunden über. Bei von unserem Kunden zu vertretender Verzögerung des Versandes geht die Gefahr bereits mit unserer Mitteilung der Versandbereitschaft auf unseren Kunden über.
- 6.5 Nur auf Wunsch unseres Kunden und auf seine Kosten versichern wir den Liefergegenstand gegen jedes von unserem Kunden gewünschte und versicherbare Risiko, insbesondere gegen Diebstahl und Transportschäden. Verlangt unser Kunde einen Abliefernachweis, so hat er die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

7. Lieferung

- 7.1 Lieferfristen und –Termine gelten nur dann als verbindlich, wenn diese von uns vorher ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Eine rechtzeitige Belieferung ist jedenfalls immer davon abhängig, dass wir rechtzeitig und richtig von unseren Vorlieferanten beliefert worden sind.
- 7.3 Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin ist gewahrt, wenn die Ware oder in den Fällen, in denen die Ware nicht versandt werden kann oder soll, unsere Anzeige über unsere Lieferbereitschaft bis zum Fristablauf von uns abgesandt worden ist.

- 7.4 Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem unser Kunde mit seinen Verpflichtungen – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist. Den Beweis dafür, dass der Kunde nicht im Verzug ist hat der Kunde zu erbringen.
- 7.5 Bestellungen auf Abruf werden nur mit Abnahmefristen angenommen. Ist die Abnahmefrist nicht genau bezeichnet, endet sie 9 Monate nach Vertragsabschluss und muss spätestens zu diesem Zeitpunkt vollständig abgenommen werden. Grundsätzlich ist die Ware in ungefähr gleichen Monatsmengen abzunehmen.
- 7.6 Nimmt der Kunde Ware nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ab, steht es uns frei, fertiggestellte Lieferungen ohne weiteren Bescheid auszuliefern oder auf Kosten des Kunden einzulagern. Außerdem sind wir berechtigt, dem Kunden eine Nachfrist zur Abnahme zu setzen, verbunden mit der Androhung, dass wir die Lieferung der Ware im Fall des fruchtlosen Fristablaufs ablehnen. Verstreicht die Nachfrist dann fruchtlos, sind wir berechtigt, unter Aufkündigung unserer Lieferverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 7.7 Befindet sich der Kunde nach den vorstehenden Regeln mit der Abnahme im Verzug oder wird Ware auf seinen Wunsch eingelagert erheben wir ein Lagergeld in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Verzögerung, höchstens jedoch 6% des Rechnungsbetrages. Dabei bleibt es uns vorbehalten, einen tatsächlich entstehenden höheren Schaden geltend zu machen. Unserem Kunden bleibt es vorbehalten, den Beweis zu erbringen, dass das Lagergeld nicht oder nicht in der geforderten Mindesthöhe entstanden ist.
- 7.8 Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und separat zu berechnen.
- 7.9 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware zu untersuchen und alle Schäden, Mängel, Fehl- oder Falschlieferungen sowie Mengenabweichungen spätestens innerhalb von 3 Tagen schriftlich zu rügen. Rügt der Kunde die Ware nicht, gilt sie als genehmigt, es sei denn einer der Mangel war auch

bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein solcher Mangel später, ist der Kunde verpflichtet, diesen dann unverzüglich innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Liefert das Unternehmen auf Wunsch des Kunden die Ware unmittelbar an einen Dritten, wird dem Kunden ein Verstoß des Dritten gegen die genannten Verpflichtungen zugerechnet.

8. Verzug, Ausschluss der Leistungspflicht

8. Befinden wir uns mit der Lieferung oder Leistung in Verzug oder ist unsere Leistungspflicht nach § 275 BGB ausgeschlossen, so haften wir nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang von § 12 Abs. 1 Punkt IV der vorliegenden Bedingungen auf Schadensersatz, jedoch mit folgenden zusätzlichen Maßgaben:

8.1.1 Befinden wir uns mit der Lieferung in Verzug und liegt lediglich ein Fall leichter Fahrlässigkeit unsererseits vor, so sind Schadenersatzansprüche unseres Kunden auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch 8% des Lieferwertes, beschränkt, wobei es uns vorbehalten ist, nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzuges gar kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist.

8.1.2 Im Fall unseres Verzuges hat unser Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nur, wenn er uns zuvor eine angemessene, mindestens 4-wöchige Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat, wobei ihm vorbehalten bleibt, uns eine angemessene Frist von weniger als 4 Wochen einzuräumen, sofern im Einzelfall eine mindestens 4-wöchige Nachfrist zur Lieferung für ihn unzumutbar ist.

8.1.3 Ein unserem Kunden zustehendes Rücktrittsrecht und ein ihm zustehender Schadensersatzanspruch beschränken sich grundsätzlich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

8.2 Gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB verjähren nach Ablauf von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

9. Stornierung von Aufträgen, Rücknahme von Ware, Schadensersatz statt der Leistung

9.1 Standardware können wir im Einzelfall auf Wunsch des Kunden zurücknehmen. In diesem Fall sind von dem Kunden lediglich die Transportkosten zu bezahlen. Der Kaufpreis für die zurückgenommene Ware wird dann für zukünftige Aufträge bei uns gut geschrieben. Bei einer Rücknahme der Ware berechnen wir jedenfalls 10% des netto Warenwertes als Wiedereinlagerungskosten und bei Ware die älter als 4 Monate, wird der gutgeschriebene Wert um mindestens 25% des Nettowarenwertes reduziert. Nicht-Standardware ist von einer Rückgabe jedenfalls ausgeschlossen.

10. Warenbeschaffenheit, Mehr- und Minderleistungen

10.1 Abbildungen, Zeichnungen, Maße und sonstige Beschaffenheitsangaben, die in Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen enthalten sind, stellen lediglich branchenübliche Annäherungswerte dar. Unsere Proben und Muster sind nur annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und sonstige Eigenschaften. Unsere Angaben über Maße, Eigenschaften und Verwendungszweck unserer Produkte dienen der bloßen Beschreibung und enthalten keine Eigenschaftszusicherung. Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich sicher zu stellen, dass die Ware für den beabsichtigten Zweck geeignet ist.

10.2 Im Falle technisch bedingter Notwendigkeit behalten wir es uns vor, die bestellte Ware mit Abweichungen in Beschaffenheit, Abmessungen und sonstigen Eigenschaften zu liefern. Wir werden den Kunden auf solche Änderungen hinweisen. Insoweit stehen unserem Kunden keine Mängelansprüche zu, wenn und soweit die Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Verwendbarkeit der Produkte für ihn herbeiführen.

10.3 Ein fehlerhafter Anteil bis zu 5% der Gesamtmenge gilt als ordnungsgemäße Lieferung. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen, wenn eine Trennung von einwandfreier und mangelhafter Ware mit zumutbaren Mitteln möglich ist. Geringfügige Maß-

oder Qualitätsabweichungen sind produkt-, rohstoff- und produktionsspezifisch unvermeidbar und handelsüblich.

11. Rechte bei Mängeln

- 11.1** Die Waren sind mangelhaft, wenn sie nach pflichtgemäßer Kontrolle des Kunden nicht den gültigen Herstellerspezifikationen entsprechen und, sofern diese vom Unternehmen angepasst worden sind, den Kundenspezifikationen in Bezug auf solche Anpassungsarbeiten nicht entsprechen oder sofern das Unternehmen Serviceleistungen erbringt, diese nicht dem Auftrag und der durchschnittlichen Qualität des Marktes entsprechen. Soweit Waren oder Serviceleistungen mangelhaft sind, wird das Unternehmen nach eigener Wahl (i) die Waren gegen Rückerstattung des Marktpreises zurücknehmen oder die Servicegebühr erstatten (begrenzt jedoch durch den tatsächlichen Kaufpreis oder die Servicegebühr), (ii) nachbessern oder (iii) eine Ersatzlieferung vornehmen, vorausgesetzt, dass der Kunde in allen Fällen einen ausreichenden Nachweis der Mangelhaftigkeit beibringt und, sofern es sich nicht um Serviceleistungen handelt, die mangelhafte Ware zurückliefert. Nachbesserung oder Ersatzlieferung unterbrechen die Verjährung der Mängelansprüche für die Ware nicht.
- 11.2** Der Kunde kann keine Gewährleistungsrechte geltend machen, wenn er seiner Rügeverpflichtung nicht vollständig nachkommt. Zu der Untersuchungs- und Rügepflicht gehört auch, dass der Kunde Ansprüche seiner Kunden gegen ihn unverzüglich an das Unternehmen unter Angabe der Regressgründe meldet.
- 11.3** Die Verjährungsfrist jeglicher Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung.
- 11.4** Werden Waren zurückgegeben, weil Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden und stellt sich heraus, dass die zurückgegebenen Waren tatsächlich nicht mangelhaft sind, ist der Kunde verpflichtet, dem Unternehmen alle mit der Handhabung des angeblichen Gewährleistungsfalles verbundenen Kosten zu ersetzen.

- 11.5** Um die einwandfreie Produktbeschaffenheit und Verarbeitbarkeit von PE- Folien zu erhalten, sind bei der Lagerung bestimmte Vorgaben einzuhalten. PE- Folien sind empfindlich gegen Sonnenlicht und Hitze einwirkung, sie sind daher gegen Licht und Wärme geschützt zu lagern. PE-Folie sind empfindlich gegen hohe und tiefe Temperaturen, daher sollten die Lagertemperaturen frostfrei sein und nicht über 30 ° C liegen. Dampfbremsfolien müssen ca. 24 Stunden vor der Verarbeitung in dem Bauvorhaben akklimatisiert werden (bspw. Verhinderung von Kondenswasserbildung). Die Verarbeitung unserer Folien sollte innerhalb des Gewährleistungszeitraums von 6 Monaten liegen. Nicht sachgemäße Lagerung der Ware durch den Auftraggeber schließt einen Anspruch auf Ersatz aus.

12. Haftung

- 12.1** Das Unternehmen haftet nur (i) bei eigenen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen, (ii) für Betrug oder (iii) für zumindest fahrlässig von dem Unternehmen oder den ihm zugehörigen Personen verursachten Personen- oder Gesundheitsschäden oder (iv) bei anderen zwingenden gesetzlichen Regelungen unbeschränkt.
- 12.2** Das Unternehmen haftet ansonsten, gleichwohl aus welchem Rechtsgrund, nicht für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn, dies umfasst u.a. auch entgangenen Umsatz, Schließungskosten, Kosten der Produktion, Verlust an Kunden und Ansehensverlust. Der Schaden ist in diesen Fällen jedenfalls in Höhe von 50.000,00 € beschränkt.
- 12.3** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter oder Beauftragte des Unternehmens.

13. Produzentenhaftung

- 13.1** Unser Kunde hat uns von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschrift wegen Fehlern oder Mängeln an den von uns bzw. von unserem Kunden hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns geltend machen, soweit solche Ansprüche auch gegen unseren Kunden begründet

wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat unser Kunde uns auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns angestrengt werden. Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch uns gegenüber begründet oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegen unseren Kunden, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richten. Unsere Freistellungs- und Schadensersatzpflichten gemäß §§ 437 Ziff. 3, 440, 478, 634 Ziff. 4 BGB bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt, bestehen jedoch nur im Umfang von Ziffer 12 der vorliegenden Bedingungen.

14. Höhere Gewalt

- 4.1** Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen sowie Streiks, kriminelle Handlung, rechtmäßige Aussperrung, behördliche Verfügung und andere Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung von Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistung bzw. von der Abnahme, wenn die Partei die Störung nicht zu vertreten hat. Wird hierdurch die Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Dienstleistungen bzw. die Abnahme um mehr als 4 Wochen verzögert, so ist das Unternehmen nach eigener Wahl berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Waren bzw. Dienstleistung, vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.2** Wenn der Vertrag unter solchen Umständen vollständig oder teilweise beendet wird, ist der Kunde verpflichtet, bereits erhaltene Ware oder Dienstleistungen anteilig zu vergüten.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1** Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns gegen unseren Kunden jetzt oder künftig zustehen, gewährt unser Kunde uns die folgenden Sicherheiten,

die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr nomineller Wert unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt:

- 15.2** Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 15.3** Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern sowie mit Sachen anderer zu verbinden oder zu verarbeiten. Die aus der Veräußerung, entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Ein Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn objektive Umstände befürchten lassen, dass sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden deutlich verschlechtert. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen die Rechte unseres Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen auch ohne unseren Widerruf.
- 15.4** Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem sog. Einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten steht dem Verkäufer ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
- 15.5** Unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ist gesondert zu lagern und als Ware Dritter zu kennzeichnen. Unser Kunde hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware und auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen oder deren Abwehr trägt der Kunde. Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehalts-

ware pfleglich zu behandeln, insbesondere sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

- 15.6** Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Kunden Regelungen zu treffen, die die in dieser Ziffer dargestellten Rechte des Unternehmens in gleicher Weise schützen.

16. Muster, Entwürfe, Beratung

- 16.1** Wenn nicht anders vereinbart, wird die Herstellung der von unseren Kunden angeforderten Muster, Skizzen, Entwürfe und Probedrucke wird auch dann berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Gleiches gilt für die von unserem Kunden verlangten Untersuchungen und Gutachten. Von uns erteilte Muster, Skizzen, Entwürfe und Probedrucke bleiben unser Eigentum, unser Kunde darf sie weder nachahmen, noch vervielfältigen, noch dritten Personen oder Firmen zugänglich machen. Gleiches gilt für von uns ausgearbeitete Vorschläge.
- 16.2** Unsere Beratung erfolgt nach bestem Wissen, befreit unseren Kunden jedoch nicht von der eigenen Prüfung der von uns vorgeschlagenen Materialien und Ausführungen auf die Eignung für den beabsichtigten Zweck und auf Beachtung einschlägiger Vorschriften. Fertigungsmuster, Korrekturabzüge etc. hat unser Kunde zu prüfen und uns mit dem Vermerk der Bearbeitungsreife zurückzugeben. Änderungswünsche sind uns in jedem Falle schriftlich mitzuteilen.

17. Eigentum an Unterlagen, Geheimhaltung, Entwicklung

- 17.1** Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Muster und Modelle bleiben unser Eigentum. Unser Kunde verpflichtet sich, solche Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Dritten in keiner Form zugänglich zu machen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten

Verpflichtungen verspricht uns unser Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall € 6.000,00. Unser Recht, Ersatz eines tatsächlich entstandenen, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens zu verlangen, bleibt unberührt.

18. Schutzrechte

- 18.1** Ist die Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben unseres Kunden herzustellen, steht unser Kunde dafür ein, dass hierdurch keinerlei Rechte Dritter, insbesondere Patente, Geschmacks- oder Gebrauchsmuster oder sonstige Schutz- und Urheberrechte verletzt werden. Unser Kunde stellt uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt unser Kunde alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen. Davon umfasst sind auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.
- 18.2** Sollten im Zuge unserer Entwicklungsarbeiten Ergebnisse, Lösungen oder Techniken entstehen, die in irgendeiner Weise schutzrechtsfähig sind, so sind allein wir Inhaber aller hieraus resultierender Rechte und es bleibt uns vorbehalten, die entsprechenden Schutzrechtsanmeldungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu tätigen.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges

- 19.1** Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen, einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Gemmrigheim, wobei wir jedoch das Recht haben, unseren Kunden auch an einem anderen, für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen.
- 19.2** Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen zum Kaufrecht.

- 19.3** Der Verkäufer ist berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.
- 19.4** Der Kunde darf seine Recht aus dem Vertragsverhältnis weder ganz noch teilweise ohne unsere vorherige Zustimmung auf Dritte übertragen oder abtreten.
- 19.5** Sollten einzelne Bedingungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 19.6** Alle Änderungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung des Unternehmens. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Stand: 01.2016